

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

15.

## 28.) Verordnung der Landesregierung,

die Abgabe der Leichname der Selbstmörder und Verunglückten an die anatomischen Theater zu Dresden und Leipzig betreffend;

vom 4<sup>ten</sup> Juli 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Es ist zu bemerken gewesen, daß von manchen Obrigkeiten die Vorschriften der Befehle vom 12<sup>ten</sup> April 1723, (C. A. Tom. I. S. 993.) und vom 19<sup>ten</sup> October 1763, (C. A. Cont. I. Tom. I. S. 865.) ingleichen des Mandats vom 20<sup>ten</sup> November 1779, (C. A. Cont. II. Tom. I. S. 757. §. 3.) wegen Abgabe der Leichname in den daselbst bestimmten Fällen an die anatomischen Theater zu Dresden und Leipzig, nicht immer befolgt worden sind. Um nun dem dadurch oft herbeigeführten Mangel eines unentbehrlichen Lehrmittels zu begegnen, werden hiermit alle Obrigkeiten Unserer alten Erblande angewiesen, künftighin in denjenigen Berichten, welche dieselben, in Gemäßheit des unterm 20<sup>ten</sup> Februar 1740, wegen Anzeige der sich begebenden Unglücks- und anderer außerordentlichen Fälle, (C. A. Cont. I. Tom. I. S. 661.) ergangenen Generalis, unter andern auch wegen vorge-